jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/18 90/07/0150

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1994

Index

L66505 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Salzburg
80/06 Bodenreform

Norm

FlVfGG §36 Abs1;
FlVfLG Slbg 1973 §37;
FlVfLG Slbg 1973 §40 Abs3;
FlVfLG Slbg 1973 §87;

Rechtssatz

§ 87 Slbg FlVfLG 1973 normiert die formalen Voraussetzungen für die Abänderung von Regulierungsplänen, sohin auch von Verwaltungssatzungen. Unter welchen (materiellrechtlichen) Voraussetzungen Verwaltungssatzungen abgeändert werden können, ergibt sich aus § 40 Abs 3 Slbg FlVfLG 1973, wobei Prüfungsmaßstab die Gesamtheit der Bestimmungen über die Aufgaben der Agrargemeinschaft und über die Errichtungen und Tätigkeiten desselben ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990070150.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at